

Gestaltungsordnung für Rasenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten

Das Nutzungsrecht an Rasenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten wird in Form von Einzelgräbern und Doppelgräbern vergeben. Die Friedhofsverwaltung bestimmt die Lage des Grabplatzes.

Die Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung.

Auf Rasenwahlgrabstätten können Sargbestattungen und auch Urnenbestattungen durchgeführt werden, auf Urnenrasenwahlgrabstätten nur Urnenbestattungen, allerdings nur jeweils eine Bestattung auf einer Grabstelle. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf bereits belegten Grabstellen ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden, bei zweistelligen Rasenwahlgräbern und Urnenrasenwahlgräbern allerdings nur einmalig im Rahmen der zweiten Bestattung, zur Anpassung an die Ruhezeit. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist hier ausgeschlossen.

Im Rahmen der Verlängerung einer einstelligen Rasenwahlgrabstätte oder Urnenrasenwahlgrabstätte bzw. anlässlich der zweiten Bestattung auf der Rasenwahlgrabstätte oder der Urnenrasenwahlgrabstätte ist eine entgeltliche Verlängerung des Nutzungsrechtes mit Pflegekosten- und Friedhofsunterhaltungsgebührenanteil nach der dann gültigen Friedhofsgebührenordnung erforderlich.

Alle Rasenwahl- und Urnenrasenwahlgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung wie folgt gestaltet:

- a) Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird auf der Grabfläche Rasen eingesät.
- b) Die Rasenwahl- und Urnenrasenwahlgrabstätten sind vom Nutzungsberechtigten mit einer, bündig mit dem Boden eingesetzten, Grabplatte (Maximalgröße: 40 cm breit x 60 cm hoch), die den Namen und Vornamen, ggf. den Geburtsnamen sowie die Geburts- und Sterbedaten des Bestatteten enthält, zu versehen. Anlässlich der zweiten Bestattung in einer Rasenwahl- oder einer Urnenrasenwahlgrabstätte mit zwei Grabstellen ist vom Nutzungsberechtigten entweder die Nachbeschriftung der Grabplatte zu veranlassen oder eine gesonderte Grabplatte in gleicher Größe zu bestellen. Bei nur einer Grabplatte muss die Platte nach der zweiten Beschriftung mittig zwischen die beiden Grabstellen gesetzt werden.
- c) Die Pflege der Rasenfläche und der Grabplatte, das Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätte und die Entsorgung der Grabplatte nach Ablauf des Nutzungsrechtes übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- d) **Zusätzliche Bepflanzungen, das Aufstellen von Schalen und zusätzlichem Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung sind nicht zulässig und werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.** Für die Ablage von Blumenschmuck steht den Angehörigen eine zentrale Gedenkstätte zur Verfügung.